

Beschlussvorlage	7523/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Erhöhung der Dienstaufwandsentschädigung		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters der Stadt Mayen auf den Betrag von 250 € ab dem 01.07.2024.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters der Stadt Mayen richtet sich nach der Kommunalen Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz nach § 8 Abs. 1 und 2 LKomBesVO.

In der aktuell geltenden Fassung der Hauptsatzung der Stadt Mayen ist in § 11 festgelegt, dass der zulässige Höchstbetrag nach LKomBesVO gezahlt wird. Bisher wurden insoweit 246,06 € gezahlt.

Die LKomBesVO sieht in § 7 S. 2 jedoch vor, dass die Höhe per konkretem Beschluss festgelegt wird, insoweit wurde in der Neufassung der Hauptsatzung auf eine Regelung zur Höhe der Aufwandsentschädigung verzichtet. Vielmehr soll künftig ein konkreter Beschluss im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters gefasst werden.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der voraussichtlichen Höhe des Aufwands festgesetzt. § 8 LKomBesVO regelt zulässige Höchstgrenzen.

Bei einer Einwohnerzahl von 20.001 bis 30.000 liegt gem. § 8 Abs. 1 LKomBesVO der Höchstbetrag der zu zahlenden Aufwandsentschädigung bei 230,08 €.

Nach Abs. 2 Nr. 1 LKomBesVO kann der Höchstbetrag in großen kreisangehörigen Städten um bis zu 25 % überschritten werden. Dies wären hier 57,52 €. Insoweit beläuft sich der maximal zulässige Höchstbetrag auf 287,60 €.

Da sich die Stadt Mayen am unteren Ende der Breite der in Abs. 1 genannten Einwohnerzahl befindet, wird vorgeschlagen, die Aufwandsentschädigung nur moderat und nicht - wie es bisher die Hauptsatzung vorgesehen hat – auf den maximal zulässigen Betrag zu setzen.

Insoweit soll die Aufwandsentschädigung von Herrn Oberbürgermeister Meid ab dem 01.07.2024 auf 250 € festgesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen dem im Beschluss gefassten Umfang.

